

IN DIESEM KAPITEL

Wird die Rechtsmedizin als akademisches Fach vorgestellt

Werden die Aufgabenbereiche erläutert

Wird verraten, wie man Rechtsmediziner wird

Wird ein kurzer Faktencheck durchgeführt

Kapitel 1

Das vielseitige Fach Rechtsmedizin

Wann die Geburtsstunde der Rechtsmedizin als akademisches Fach verortet werden kann, ist eine Definitionsfrage. Medizinischer Sachverstand war von Anbeginn gefragt, wenn es um die Klärung nichtnatürlicher Todesfälle ging, insofern dürfte sie, die *medicina legales*, innerhalb der Medizin zu den ältesten Spezialmethoden gehören. Letztendlich ist es aber erst die Institutionalisierung an den medizinischen Fakultäten im 18. Jahrhundert gewesen, die dem Fach einen akademischen Rang verlieh.

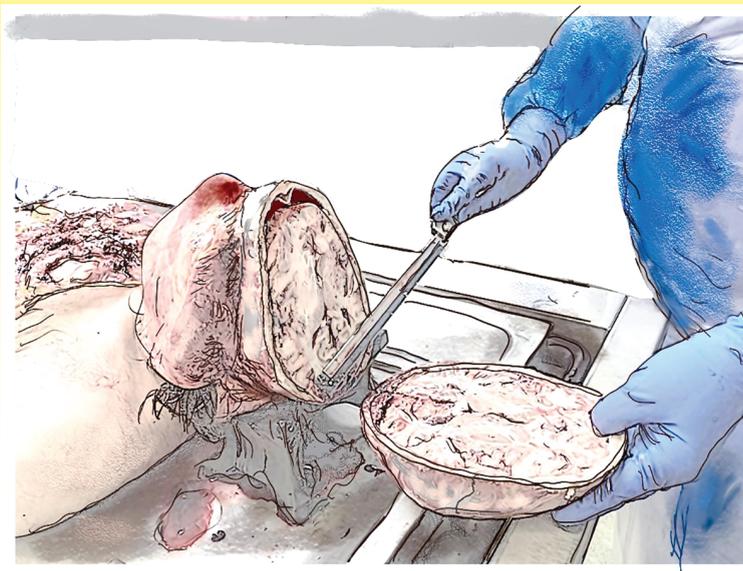


Abbildung 1.1: »Die Eröffnung«

Die mediale Darstellung ihrer meist etwas schrulligen, in jedem Fall selbstbewussten Protagonisten als quasi Helden des Films hat ein einseitiges Bild geformt und verfestigt, bei dem die Hauptaufgabe der Rechtsmedizin in der Klärung hochspannender, tödlicher Verbrechen zu bestehen scheint. Diese auf Quoten ausgerichtete Präsentation zeichnet das Fach als einen Lifestyle-Dienstleister in kriminellen Angelegenheiten, in dessen Institutskantinen gekühlte Smoothies für den Nachwuchs bereitstehen. Forensik ist immer noch ein Faszinationszentrum für viele.

Wer einen Blick hinter die Kulissen eines rechtsmedizinischen Instituts wagt, ist dann meist über die aufregungsarme Routine erstaunt und lernt als erste Lektion, dass die beiden Fachdisziplinen Rechtsmedizin und Pathologie sich in ihren Aufgabenbereichen stark unterscheiden und es deshalb wünschenswert wäre, wenn auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk diese beiden Fächer nicht in einen Topf werfen würde. Andererseits wäre die Signierung als Pathologe keinesfalls ehrenrührig und es existieren durchaus fachliche Gemeinsamkeiten. Nachfolgende Tabelle fasst die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zusammen:



Abbildung 1.2: Arbeitsplatz in Edelstahl ...

	Pathologie	Rechtsmedizin
Obduktionen	selten	zentrale Tätigkeit
wer wird obduziert	Verstorbene aus den Krankenhäusern, verstorben auf natürliche Weise aus krankhaft innerer Ursache	nichtnatürliche und ungeklärte Todesfälle
Exhumierungen	nein	ja
Histologie	zentrale Tätigkeit (im Mittelpunkt steht Tumorpathologie und Schnellschnittdiagnostik bei operativen Eingriffen)	bei gezielten Fragen im Zusammenhang mit der Obduktion (seltener)
Zytologie	häufig	Ausnahmefälle
klinische Untersuchungen	nein	ja
externe Leichenschau	Ausnahmefälle	regelmäßig
Abstammungsbegutachtungen	nein	ja
toxikologische Untersuchungen	nein	ja

Tabelle 1.1: Unterschiede der Aufgaben zwischen Pathologie und Rechtsmedizin

Ein Versuch, die Rechtsmedizin zu definieren

Nicht selten wird Rechtsmedizin auch als forensische Medizin bezeichnet. Der Begriff Forensik stammt vom lateinischen Wort Forum ab und bedeutet nichts anderes als der Platz, wo in der römischen Antike öffentlich Recht gesprochen und das Gesetz durchgesetzt wurde. Unverändert gültig ist die Definition von Wolfgang SCHWERD aus dem Jahre 1989, ebenso zitiert von der Deutschen Fachgesellschaft (DGRM) auf ihrer Homepage:



»Rechtsmedizin ist eine medizinische Disziplin, die in Lehre, Forschung und Praxis die Anwendung medizinischer Kenntnisse und Methoden zur Klärung rechtserheblicher Tatbestände zum Inhalt hat.«

Bereits aus dieser klaren Definition wird ersichtlich, dass es um mehr geht als um Verbrechen und tätliche Auseinandersetzungen mit Todesfolge. Aber ja doch: Die Obduktion von Leichen in unklaren oder nichtnatürlichen Todesfällen und das Begehen von Leichenfundorten, die sich manchmal als Tatorte erweisen, bilden nach wie vor das Epizentrum unserer Arbeit; so sieht es vermutlich auch die Mehrheit der landesweit circa 350 Frauen und Männer, die sich diesem interessanten Fach verschrieben haben.

Entwicklungstrends im Fach

Besonders in den letzten Jahren hat der Bereich der »Klinischen Rechtsmedizin« eine rasante Entwicklung vorgelegt, bei der es um die medizinische Beurteilung rechtserheblicher Körperverletzungen geht. Kam es zu häuslicher Gewalt? Fand eine Prügelei nach dem Fußballspiel statt oder wurde ein Kind misshandelt? In all diesen Fällen wird immer häufiger auch die Rechtsmedizin um Rat gefragt. Oft sind es aus ärztlicher Sicht banale Verletzungen, die keiner größeren Therapieanstrengung bedürfen. Die kleine Schramme, der winzige Kratzer oder das kaum sichtbare Hämatom wecken dennoch die Aufmerksamkeit der Rechtsmedizin, weil sie Informationen zur Beantwortung der Frage liefern können, was im Detail geschehen ist.

Die forensische Bildgebung spiegelt in besonderer Weise Entwicklungen einer Digitalisierung im Fach wider, weil sie eine neue Form und zerstörungsfreie Art des Sichtbarmachens und Archivierens von forensisch relevanten Befunden ermöglicht. Sie macht deutlich, dass auch der menschliche Körper nicht vollständig auf makromorphologische und mikroskopische Befunde reduzierbar ist. Die traditionelle Verwendung des postmortalen Röntgens zum Beispiel bei der Suche von Projektilen beziehungsweise von Projektilresten ist bereits mehr als eine bloße Detektierhilfe von strahlendichten Fremdkörpern. Die Visualisierung zusätzlicher Lufteinschlüsse kann Hinweise auf einen Schusskanalverlauf geben, der mit den Mitteln der Autopsie nur bedingt erfassbar ist. Der Einsatz der postmortalen Computertomografie und Kernspintomografie hat diese technische Bedingtheit von zusätzlichen Befundinformationen weiter gesteigert. Dabei wurden in der Anfangsphase des Virtopsy®-Projekts die Vor- und Nachteile gegenüber den tradierten Verfahren ausgelotet mit dem Ergebnis, dass nach gegenwärtigem Stand eine Kombination aus klassischen Methoden (Autopsie, Mikroskopie, Toxikologie, Molekularbiologie) und modernen Bildgebungsverfahren bestmögliche Resultate ermöglicht.

Mit dem gesellschaftlich erklärten Willen, Mündigkeit und das Selbstbestimmungsrecht von Patienten weiter zu stärken, haben sich auch vertragliche Beziehungen und rechtliche Normen zwischen medizinischem Personal und Kranken in manchen Bereichen grundlegend verändert. Die Normen ärztlicher Ethik, Fragen zu ärztlicher Schweigepflicht, zu digitalem Datenschutz und zu etwaiger Meldepflicht gegenüber Behörden (Gesundheitsämtern) sind weitere Rechtsgebiete, die das ärztliche Handeln stark tangieren und kontinuierlichen Anpassungen unterliegen. Auch hiermit beschäftigt sich die Rechtsmedizin als akademisches Fach.

Ein offener Umgang mit medizinischen Behandlungsfehlern (sogenannten Kunstfehlern) gehört zu einem modernen Verständnis eines hochentwickelten, lernenden und demokratischen Gesundheitswesens. Die Klärung unter anderem versicherungsrechtlicher Belange erfordert spezielles Fachwissen medizinischer Sachverständiger zum Beispiel über die Frage der Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und eintretender Störung, um nur ein wichtiges Beispiel zu nennen. Eine zunehmende Zahl von Leichenöffnungen zielt auf die Aufklärung solcher Sachverhalte.

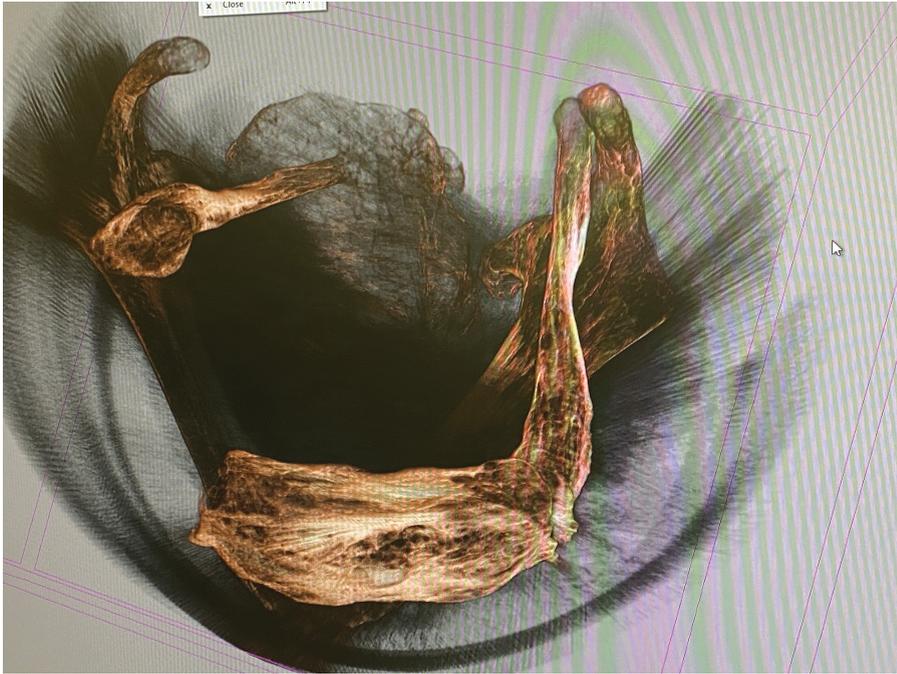


Abbildung 1.3: Mikro-CT eines Kehlkopfs (Aufnahme UKS, Homburg Saarland)

Wer arbeitet in der Rechtsmedizin?

Wer in der Rechtsmedizin arbeiten will, muss nach einem regulären Medizinstudium von sechs Jahren eine Facharztausbildung von mindestens weiteren fünf Jahren durchlaufen, bevor sie oder er eigenverantwortlich das Fach vertreten und mit Spezialwissen ausgerüstet als Sachverständige/r für die Ermittlungsbehörden tätig werden kann. Etwa 97 Prozent der circa 350 Frauen und Männer arbeiten in deutschen Universitätsinstituten oder in städtischen Einrichtungen in diesem Arztberuf. Das Fach ist in den letzten zehn Jahren deutlich *femininer* geworden, der Anteil von Frauen liegt in vielen Instituten bei 50 Prozent und leicht darüber. Neben den Medizinerinnen gibt es aber eine ganze Reihe weiterer Wissenschaftler aus anderen Fachgebieten und auch reichlich nichtakademisches Personal, das unverzichtbar ist, um die vielfältigen Aufgaben eines Instituts zu bewältigen. Das Organigramm am Ende dieses Kapitels zeigt exemplarisch, welche vielseitigen Berufe in einem modernen Institut benötigt werden.



Um Rechtsmediziner zu werden, benötigt man insgesamt mindestens elf Jahre Ausbildung!

Die Aufgabenliste der im Fach arbeitenden Ärzte ist weitaus länger, als der Laie vielleicht denken mag.

Im »Dienst« wird der Alltag mit Obduktionen, klinisch-rechtsmedizinischen Untersuchungen, Fund- und Tatorten oft bereits ausgefüllt. Dabei können die Ausgangssituationen ganz verschieden sein. Für die Rechtsmedizin, die »nur« im Auftrag von Ermittlungsbehörden arbeitet, steht meistens Arbeit im Sektionssaal an, wenn der Verdacht besteht ...

- ✓ auf tödliche Gewaltdelikte,
- ✓ auf Unfalltod,
- ✓ auf Kunstfehler,
- ✓ auf Pflegemängel,
- ✓ auf Tod durch Gift oder Drogen, aber auch
- ✓ auf unklare Infektionskrankheiten, ferner
- ✓ bei ungeklärter Identität der Leiche und
- ✓ in anderweitig unklaren Todesfällen (zum Beispiel plötzlicher Kindstod).

Die Befunde und Ergebnisse der Obduktionen werden detailgenau verschriftlicht. Ein durchschnittliches Obduktionsprotokoll umfasst je nach Komplexität der Verletzungen bis zu 20 Seiten. Keineswegs nur nebenbei erfolgen klinisch-rechtsmedizinische Untersuchungen lebender Gewaltopfer und anderer Tatbeteiligter. Einen wichtigen Beitrag leistet die Rechtsmedizin in Kinderschutzgruppen und speziellen Gewaltopferambulanzen.

Die erhobenen Befunde müssen in Gutachten dargestellt und interpretiert werden. Der dabei zu bearbeitende Aktenumfang kann erheblich sein, wenn beispielsweise in sogenannten Kausalitätsgutachten Vernehmungsberichte, Zeugenaussagen und Krankenhausberichte gemeinsam ausgewertet und beurteilt werden müssen.



Vor einigen Jahren wurde das Institut, in dem ich seinerzeit angestellt war, mit einem Fall beauftragt, bei dem es um den Verdacht fremdhändiger Beihilfe zum Tod in einem Altenheim mit überzufälliger Sterberate ging. Nach vorheriger Selektion wurde der Tod von zwölf Bewohnern detailliert untersucht. Ein Minitransporter brachte uns 17 Umzugskartons gefüllt mit Unterlagen. Der Fall beschäftigte uns ein ganzes Jahr.

Der Schreibtisch eines Rechtsmediziners ist insofern meistens gut gefüllt. Manchmal sind speziell auf einen Fall zugeschnittene Experimente notwendig, um konkrete Fragen zu beantworten oder gutachterliche Aussagen zu validieren. Die konkrete Fallarbeit ist sehr oft interdisziplinär angelegt. Ergebnisse aus polizeilicher Ermittlungsarbeit, Bildmaterialien aus dreidimensionaler Erfassung von Tatorten beispielsweise mit Laserscannern, die Befunde der Histologie, der (neuro-)radiologischen Bildgebung und anderer medizinischer Fachdisziplinen, aber auch der Toxikologie und der Spurenkunde fließen in die abschließende Bewertung ein.

Als Sachverständige werden wir vor Gericht gehört, erstatten unsere Gutachten zu den Todesursachen, zu kausalen Zusammenhängen zwischen Tat und Verletzungsfolgen, zur Todeszeit und zu vielen anderen rechtsmedizinischen Fragen. Diese Begegnung zwischen Justiz und Wissenschaft folgt nach etablierten Regeln. Wir erklären den Verhandlungsbeteiligten unsere Befunde nach bestem Wissen und Gewissen und stehen Frage und Antwort. Der Wissensanspruch ist groß. Die rechtsmedizinische Moderne verfolgt mehr denn je ein zunehmend weit gefasstes multidisziplinäres Konzept, weshalb es notwendig ist, die persönliche Erfahrung und die Kenntnisse offenzulegen, die das individuelle Wissen zu den konkret berührten forensischen Fragen dokumentieren. Auf juristische Entscheidungen nehmen wir keinen Einfluss. Als Sachverständiger muss man sich immer wieder die eigenen Grenzen der Kompetenz vergegenwärtigen. Die Evidenz einer Aussage damit zu begründen, dass es eine Autorität auch gesagt habe, wie »mein Vorgesetzter ist auch der Meinung«, ist streng genommen weder ein gültiger Schluss noch ein zulässiges Argument. Der Sachverständige muss in einem Horizont begrenzter Erkenntnisse eine Bewertung abgeben, die der Realität entspricht oder möglichst nahekommt. Gegebenenfalls müssen weitere Sachverständige aus anderen Disziplinen gehört werden. Missachtet der Gutachter diese grundlegenden Regeln, läuft er nicht nur Gefahr, wegen Unwissenheit oder Falschbegutachtung juristisch belangt oder als befangen erklärt zu werden, sondern ist unter Umständen mitverantwortlich, wenn ein Fehlurteil gefällt wird (siehe Kapitel 3).

Schließlich und keineswegs nur als Anhängsel gehören auch Forschung und Lehre zum Alltag eines Rechtsmediziners. Ohne systematische Forschung ist kein Fortschritt möglich, dies gilt auch für die Rechtsmedizin. Durch die Einbindung rechtsmedizinischer Institute in Universitäten und die Nutzbarkeit ihrer Infrastrukturen wird dieses notwendige Anliegen gefördert. Die Ergebnisse neuer Forschungsprojekte werden auf Tagungen vorgestellt und diskutiert sowie in Fachjournalen (zum Beispiel dem *International Journal of Legal Medicine*, dem *Journal of Forensic Science* oder dem *Archiv für Kriminologie*) veröffentlicht und somit der Wissenschaft als Diskussionsgrundlage verfügbar gemacht.

Das Fach ist fester Bestandteil des medizinischen Curriculums an allen deutschen medizinischen Fakultäten und garantiert den Studierenden ein Grundverständnis über die Aufgaben des Fachs und seiner Methoden.

Aufgaben und Teilbereiche der Rechtsmedizin als akademisches Fach

Nachfolgende Liste (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) soll das breite Spektrum der vielfältigen Aufgabenbereiche der modernen Rechtsmedizin sichtbar machen:

- ✓ Thanatologie (Lehre vom Tod, einschließlich gerichtliche Leichenschau, Todeszeitschätzung)
- ✓ Obduktionen von unklaren oder nichtnatürlichen Todesfällen (gerichtliche Leichenöffnung), inklusive Identifikation unbekannter Toter

38 TEIL I Einführung in die Rechtsmedizin

- ✓ Klinische Rechtsmedizin, inklusive forensische Sexualmedizin und Gynäkologie sowie forensische Kinderheilkunde
- ✓ Forensische Bildgebung: Infrarotfotografie, postmortale radiologische Bildverfahren, 3-D-Rekonstruktion, Oberflächen-Laserscans, Highspeed-Bildgebung et cetera
- ✓ Forensisch-medizinische Begutachtungskunde (zum Beispiel Behandlungsfehlergutachten)
- ✓ Forensische Rekonstruktion (Tatort- und Tatrekonstruktion anhand von Spuren und Befunden, zum Beispiel Blutspurenmusteranalysen)
- ✓ Forensische Traumatologie
- ✓ Forensische Verkehrsmedizin
- ✓ Experimentelle Rechtsmedizin
- ✓ Forensische Toxikologie (Drogen-, Gift- und Alkoholforschung)
- ✓ Forensische Biologie, insbesondere Molekularbiologie (DNA-Spurenkunde, Abstammungsbegutachtung) und Entomologie (Insektenkunde), neuerdings zunehmend auch Botanik
- ✓ Forensische Psychiatrie und Psychologie (mittlerweile eigenständige Fachdisziplinen mit fortbestehenden Überschneidungen)
- ✓ Forensische Anthropologie, inklusive forensische Altersschätzung, Lichtbildidentifikation und forensische Osteologie (Knochenkunde)

Interessant zu wissen ...

- ✓ Erstes rechtsmedizinisches Fachbuch in Europa von Fortunatus Fidelis aus Palermo: »De relationibus medicorum«, 1601
- ✓ Erstes mehrbändiges Sammelwerk (sieben Bände) der Rechtsmedizin von Paolo Zacchia aus Rom »Quaestiones medico-legales«, 1621 bis 1635
- ✓ Erstes deutschsprachiges Lehrbuch der Rechtsmedizin von Johann Nicolaus Pfitzer aus Nürnberg, 1668
- ✓ Gegenwärtig umfangreichstes deutschsprachiges Werk »Gerichtliche Medizin«, Brinkmann/Madea
- ✓ Anzahl der Institute im deutschsprachigen Raum: 33
- ✓ Anzahl der rechtsmedizinischen (ärztlichen) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: circa 350
- ✓ Anzahl privater Institute: kleiner fünf (Stand 2021)



Abbildung 1.4: Die vielseitigen Kooperationen der Rechtsmedizin

- ✓ Durchschnittliche Mitarbeiterzahl/Institut 50 bis 80, davon üblicherweise 10 bis 20 Prozent Rechtsmediziner und Rechtsmedizinerinnen
- ✓ Frauenanteil: in Frankfurt 60 Prozent, in Homburg 50 Prozent, Bundesdurchschnitt circa 50 Prozent
- ✓ Anzahl der Obduktionen: 25 je 100.000 Einwohner/Jahr; Einzugsgebiet: Frankfurt circa 800/Jahr, Homburg circa 300/Jahr
- ✓ Anzahl Tötungsdelikte: Deutschland circa drei bis vier je 100.000 Einwohner/Jahr
- ✓ Anzahl der Tötungsdelikte in den letzten 20 Jahren stetig rückläufig
- ✓ Anzahl von menschlichen Skelettfunden: 10 bis 15 je 1.000.000 Einwohner/Jahr
- ✓ Anzahl von Drogentoten: Deutschland 17 je 1.000.000 Einwohner/Jahr (im Saarland 25 je 1.000.000 Einwohner/Jahr)
- ✓ Jährlich sterben in Deutschland etwas weniger als eine Million Menschen, davon werden durchschnittlich zwei bis drei Prozent gerichtlich obduziert

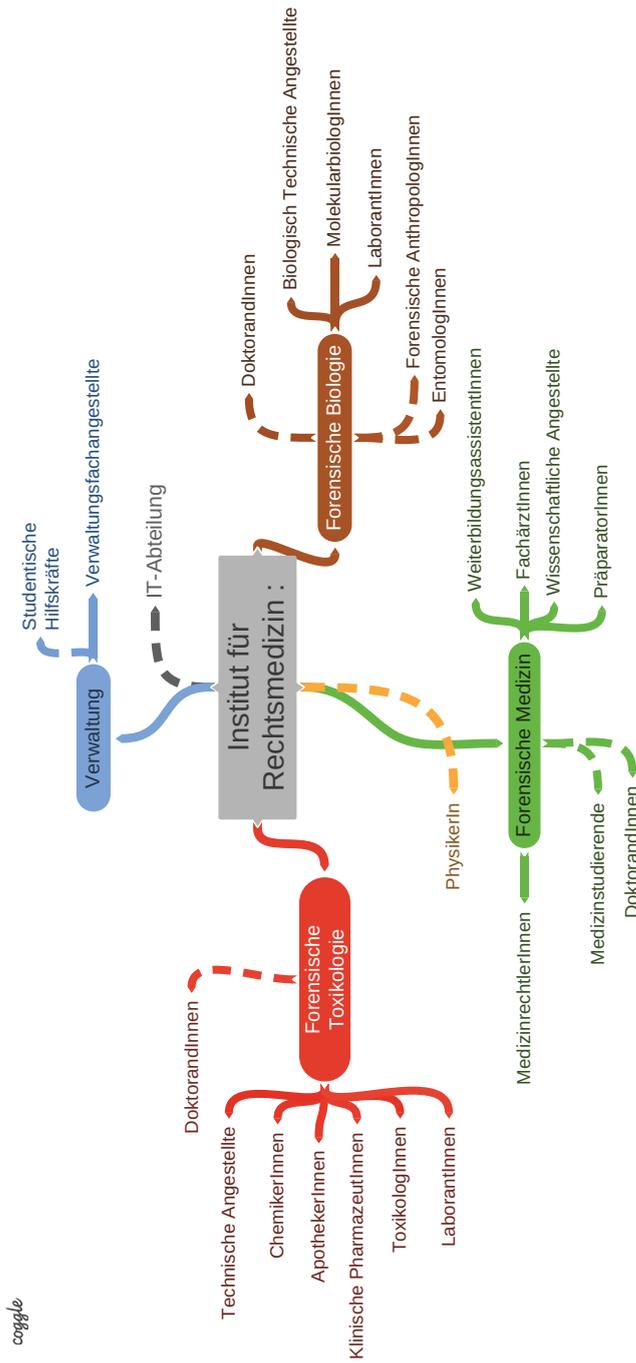


Abbildung 1.5: Mindmap »Rechtsmedizinisches Institut«

coggle